

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission an den Rat über die allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft (Mittelfristige Leitlinien: 1989 - 1992)

KOM(89) 236 endg.; Ratsdok. 7343/89

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat befürwortet die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft im Bildungsbereich, um die Mobilität der Bürger noch weiter zu verbessern.
2. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß - Drucksache 281/88 (Beschluß) - und bekräftigt erneut seine positive Einstellung zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft im Bildungsbereich und das Bemühen um eine Verbesserung der Mobilität der Bürger durch Dialog, Erfahrungsaustausch und wechselseitige Information. Er befürwortet das Bestreben, in Europa einen möglichst hohen Qualitätsstandard in Bildung und Ausbildung zu erreichen. Er begrüßt sehr, daß die Kommission sich in ihren Leitlinien zu den Grundsätzen der Vielfalt und Subsidiarität im Bildungswesen bekennt. Auch in einem zusammenwachsenden Europa darf die Vielfalt der unterschiedlichen Kulturen und damit der Bildungsstrukturen nicht verlorengehen.

...

3. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bildungspolitik entgegen der Auffassung der EG-Kommission weder ein "Instrument der wirtschaftlichen Integration" noch ein "sich vorrangig anbietendes Instrument der Sozialpolitik" ist. Eine Gemeinschaftspolitik für die Bildung einschließlich der allgemeinen Bildung als Teil oder Annex der Gemeinschaftspolitik zur Wirtschaftsentwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen lehnt der Bundesrat ab. Im Mittelpunkt der Bildungspolitik steht vielmehr die Entfaltung der Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen des einzelnen. Bildungspolitik erschöpft sich nicht in der "Entwicklung von Humanressourcen als wichtiger Verbindung zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik". Mit Nachdruck lehnt es der Bundesrat ab, daß die Aufgaben der "Pflichtschule" als Vorbereitung auf die berufliche Erstausbildung angesehen werden.
4. Demgegenüber können die Gemeinschaftsorgane gemäß Artikel 128 EWG-Vertrag zwar allgemeine Grundsätze für eine gemeinsame Berufsausbildungspolitik festlegen. Die Durchführung dieser gemeinsamen Politik im einzelnen (legislativ und administrativ) obliegt jedoch den Mitgliedstaaten.
Artikel 128 EWG-Vertrag ermächtigt nicht zu rechtsverbindlichen Maßnahmen oder Aktionsprogrammen der Gemeinschaft. Artikel 128 EWG-Vertrag findet keine Anwendung auf die allgemeine Bildung.
5. Da die Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt sind, kann die Verwirklichung der gemeinsamen Berufsausbildungspolitik nur in voller Verantwortung der Mitgliedstaaten entsprechend den innerstaatlich gegebenen rechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

...

6. Der Bundesrat betont erneut, daß eine Bildungsplanung der Gemeinschaft auch in Form einer "globalen Entwicklungsstrategie" und eines gesonderten Konzertierungs-gremiums abzulehnen ist.
7. Der Bundesrat stellt fest, daß die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Anerkennung von Diplomen, die die berufliche Befähigung nachweisen, auf akademische Abschlüsse nicht anwendbar ist. Die Anerkennung von akademischen Leistungen für die Qualifikationen im Hochschulbereich muß in der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie der Hochschulen verbleiben.
8. Die in dieser Mitteilung der Kommission angekündigte und im Vorentwurf bereits vorliegende Richtlinie für eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung von Berufsausbildungen für reglementierte Berufe unterhalb des Niveaus der Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome vom 21. Dezember 1988 begegnet erheblichen Bedenken. Eine derart weitgehende Gleichstellung beruflicher Befähigungsnachweise ist nicht erforderlich, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb des Binnenmarktes zu verwirklichen. Die Ausgestaltung von Ausbildungsordnungen liegt nicht im Kompetenzbereich der Europäischen Gemeinschaft.
9. Die beabsichtigten Regelungen der Gemeinschaft betreffend die Abschlüsse unterhalb des Niveaus der Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome vom 21. Dezember 1988 müssen die Erfahrungen, die beim Vollzug der Entscheidung über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise vom 16. Juli 1985 gewonnen wurden, berücksichtigen. Den beträchtlichen Unterschieden in der Berufsausbildung in den Mitgliedstaaten, insbesondere dem dualen System in der Bundesrepublik Deutschland, muß Rechnung getragen werden.

10. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die vorliegende äußerst differenzierte und komplizierte Regelung die Gefahr in sich birgt, daß die Berufsbildungssysteme in den Mitgliedstaaten allmählich vereinheitlicht werden und damit das hohe Niveau der deutschen Berufsausbildung abgesenkt würde. Der Bundesrat betont, daß das in der Bundesrepublik Deutschland bewährte System der dualen Berufsausbildung im vollen Umfang erhalten bleiben muß. Insbesondere muß z. B. der große Befähigungsnachweis im Handwerk als Garantie für das hochwertige Leistungsangebot und die qualifizierte berufliche Ausbildung im deutschen Handwerk seine Berechtigung behalten. Eine gegenseitige Anerkennung der Berufsausbildungsnachweise durch die Mitgliedstaaten würde dazu führen, daß Berufsbildungssysteme, in denen - wie in der Bundesrepublik Deutschland - im Hinblick auf ein möglichst hohes Ausbildungsniveau längere Ausbildungszeiten mit schwierigeren Ausbildungsinhalten durchlaufen werden müssen, im Wettbewerb der Bildungssysteme benachteiligt wären. Die Arbeitnehmer dieser Staaten weisen zudem ein höheres durchschnittliches Berufseintrittsalter auf.
11. Der Bundesrat weist deshalb mit Nachdruck darauf hin, daß durch die Einführung eines Europäischen Berufsbildungspasses, der die erworbene Qualifikation standardisiert beschreibt, die für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erforderliche Transparenz der beruflichen Fähigkeiten in ausreichendem Maße erreicht werden könnte. Das vorgeschlagene Verfahren der Anerkennung und der Ausnahmegenehmigungen würde dagegen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erforderlich machen.
12. Im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß eine möglichst einfache und für den Bürger durchschaubare Lösung gefunden wird, die keine Nachteile für das deutsche Bildungssystem und die in ihm Ausgebildeten mit sich bringt.

13. Gemeinschaftliche Initiativen zur Schaffung einer Europäischen Reifeprüfung sind abzulehnen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die ausreichende Regelung der Konvention des Europarates von 1953.
14. Der Bereich der allgemeinen Weiterbildung gehört nicht zur Berufsausbildung und untersteht damit nicht dem Gemeinschaftsrecht. Die Eigenständigkeit und Vielfalt der Erwachsenenbildung muß auf hohem Niveau bestehen bleiben.
15. Der Bundesrat begrüßt die Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten im Bereich der Neuen Technologien. Fragen der Lehrplangestaltung und der Lehrinhalte unterstehen jedoch nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaft.
16. Zur Anwendbarkeit des Artikels 48 EWG-Vertrag bei der Anstellung von Lehrern verweist der Bundesrat auf seine Beschlüsse vom 18. März 1988 (BR-Drucksache 80/88) und vom 10. März 1989 (BR-Drucksache 178/88).
17. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Darstellung der gemeinsamen europäischen Geschichte.
18. Der Bundesrat begrüßt ferner Vorschläge für die Erweiterung des Austausches junger Arbeitskräfte und die Intensivierung der Mobilitätsprogramme für Hochschullehrer, Wissenschaftler, Studenten, Berufsausbilder und Auszubildende auch zum Erlernen von Fremdsprachen. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag für die Verwirklichung des Binnenmarktes und des Europas der Bürger dar.